

# 18..... und dann??

## Wenn Pflegekinder volljährig werden

### Pädagogisch-sozialarbeiterische, rechtliche und wirtschaftliche Aspekte

*von Heinzjürgen Ertmer*

#### 1. Einführung in das Thema junge Volljährige

Wenn Pflegekinder volljährig werden, sind sie wie alle anderen jungen Menschen auch 18 Jahre alt und voll für sich verantwortlich. Sie sind geschäftsfähig, vertragsfähig, haftungsfähig und ehemündig. Sie besitzen das Wahlrecht und dürfen den Führerschein machen. Aber - anders als leibliche Kinder, deren Aufenthaltsort und Lebensmittelpunkt deswegen ja fast immer der gleiche bleibt, verlieren sie auch ihre Pflege-Eltern. Ihr Anspruch auf Hilfe zur Erziehung erlischt, wenn es schlecht läuft, verlieren sie Wohnung, Versicherungsschutz und ihren Lebensmittelpunkt. Was Jugendliche kurz vor Volljährigkeit und ihre Pflegeeltern tun können, was Jugendämter und Sozialarbeiter wissen und beachten sollten und was das Gesetz sagt und Gerichte ausführen, werde ich nachfolgend vorstellen.

#### 2. Theoretisches und Praxisnahes zum Thema

Die Pädagogikprofessorin Frau Dr. R. Rätz–Heinisch, geht von der Theorie aus, dass in der Vergangenheit die Begrifflichkeiten wie Jugendalter, Jugendhilfe und Hilfe für Junge Volljährige allgemein gesellschaftlich akzeptierte Begriffe waren. Diese selbstverständliche Akzeptanz ist ihrer Meinung nach verlorengegangen durch eine permanente Finanzdebatte, die alles unter dem Kostengesichtspunkt stellt. Dadurch haben die Begriffe ihre Bedeutsamkeit verloren. Sie sagt:

„Die Jugendhilfe ist derzeit in Gefahr, einer gesellschaftlichen Spaltung sozialer Ungleichheit zu folgen und dabei ihren Anspruch auf soziale Gerechtigkeit und auf den Abbau von individueller und sozialer Benachteiligung aufzugeben. Denken wir heute an die Lebensphase Jugend, verbinden wir häufig genau diese Gestalt damit, an die nur in wenigen Stichpunkten erinnert werden soll:

- umfassende biologische, psychische und soziale Veränderungen,
- geschlechtliche Reifung,
- Hinwendung zur Gleichaltrigengruppe,
- Emotionale Ablösung von den Eltern,
- Entwicklung von Identität,
- Schul- und Ausbildungszeiten,
- Vorbereitung auf die Erwerbsarbeit,
- ökonomische Selbstständigkeit und Familiengründung.“

(Dr. Regina Rätz–Heinisch, Professorin für Soziale Arbeit )

Ich teile diese Meinung und will dazu 2 Beispiel nennen:

1. Am 03.09.2007 erließ der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Halle (Saale) die Dienstanweisung Nr. 93 zur **„innerfamiliären Leistungserbringung - im Bereich der Hilfen zur Erziehung - unter Nutzung aller sozialräumlichen Stützungs-systeme“**. Ziel der Dienstanweisung sei „die konsequente Umsetzung des Fachkonzeptes in Verbindung mit den Vorgaben zur Haushaltskonsolidierung 2007/ 2008 (...). Das Ziel ist die **Rückführung aller Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen aus der Heimerziehung zum 30.09.2007** unter der Prämisse der Installierung von geeigneten Hilfen für das Familiensystem und der Sicherung des Kindeswohls.“

Unter dem öffentlichen Druck kam es am 21.11.2007 endlich zur Überarbeitung der Dienstanweisung und nun ist nur noch von einer - ohnehin gesetzlich notwendigen regelmäßigen Überprüfung der Hilfepläne, einer regelmäßigen Überprüfung der Leistungsgewährung für junge Volljährige und einer Nutzung der so genannten Quartiersrunden als Ressource des Sozialraums die Rede. Gleichwohl hält die Hallenser Oberbürgermeisterin den Druck auf die Mitarbeiter - im Geiste der ursprünglichen Dienstanweisung zu handeln - über die Presse weiter aufrecht (z.B. Mitteldeutsche Zeitung am 19.11.2007).

2. Laut einer Dienstanweisung vom 4. September 2007 aus dem Bezirksamt Reinickendorf (Berlin) sollen zur Steuerung der Hilfen zur Erziehung ab sofort folgende Regelungen gelten:

- Keine vollstationäre Unterbringung ab 16 Jahre
- keine Verlängerung in vollstationärer Einrichtung ab 16 Jahre
- Bewilligungszeitraum bei Neuunterbringung oder Verlängerung ab 14 Jahren, grundsätzlich nur sechs Monate
- Tagessätze für stationäre Hilfen dürfen 110,- Euro nicht übersteigen

Diese Liste von Anweisungen gegen das SGBVIII ließe sich noch fortsetzen. Doch die zwei Beispiele sollen ausreichen.

### 3. Pädagogische und sozialarbeiterische Aspekte

Sozialarbeit hat in unserer Gesellschaft immer häufiger die Aufgabe, Benachteiligten zu helfen, sich auf ihre Seite zu stellen. Es muss gemeinsam gelingen (Pflegeeltern und Sozialarbeiter) Schritt für Schritt dem jungen Menschen „in der Initiierung von Lernprozessen und der Verabredung von Vorhaben in kleinen Schritten, bei deren Umsetzung sich die Beteiligten auf Phasen der Ungewissheit einlassen“ (Dr. Regina Rätz-Heinisch, Professorin für Soziale Arbeit) zu unterstützen. So musste man sehen – Pflegeeltern und Jugendamt – dass die Fähigkeit, den Antrag auf Hilfen zur Erziehung über das 18. Lebensjahr hinaus zu stellen, ein Ergebnis einer langfristigen Arbeit war und nicht der spontan vorhandene Wille eines schon fertigen Menschen.

„Passt sich Jugendhilfe nun dem neuen Trend der Sozialgesetzgebung seit Beginn der Hartz-Reformen an, so gerät sie in Gefahr, das Ergebnis von Hilfeprozessen zur Voraussetzung der Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen zu machen.“ (Unveröffentlichte Arbeit von Dr. Regina Rätz-Heinisch, Professorin für Soziale Arbeit)

Es ist doch gerade das Dilemma, der uns anvertrauten jungen Menschen – als Pflegeeltern oder auch als Sozialarbeiter – das sie es eben nicht gelernt haben, ihren Willen so deutlich kund zu tun. Genau hier beginnt nun die sozialarbeiterische Komponente, bzw. die Frucht einer guten Arbeit von Pflegeeltern mit den ihnen anvertrauten Kindern zu wirken. Der Sozialarbeiter muss über die lange vorher begonnene vertrauensvolle Zusammenarbeit mit

dem jungen Menschen in der Lage sein, ihm zu helfen, seinen Willen zu artikulieren. Wie viele Schritte ist man häufig schon mit dem jungen Menschen gegangen, bis dieser Antrag ansteht. Wie häufig mussten gemeinsam Rückschläge verkraftet werden, aber auch Erfolge mit dem richtigen Augenmaß gesehen werden. Wenn es um die Schule ging, wenn der Wunschberuf nicht möglich war, wenn neue Lehrer oder Ausbildungskräfte plötzlich alte Wunden aufrissen (Retraumatisierung) wenn es um Sexualität ging, die man mit der Pflege-mutter nicht diskutieren wollte usw.

„Folgt die Jugendhilfe blind dem Trend? Die Jugendhilfe ist in Gefahr, der aufgezeigten gesellschaftlichen Logik sozialer Ungleichheit zu folgen und dabei ihre eigene Legitimation der sozialpädagogischen Unterstützung, Partizipation und sozialen Gerechtigkeit zu verlieren. Dies zeigt sich u.a. in der zunehmenden **Nichtgewährung der Hilfen für junge Volljährige**. Mithin bleibt es jedoch ihr Auftrag, ob in **anwaltschaftlicher Vertretung der Einzelnen oder in Mitsprache in jugendpolitischen Gremien, für benachteiligte junge Menschen einzutreten und ihre Probleme zu benennen**. Denn die Zunahme von materiellen und immateriellen Armutslagen und sozialer Ungleichheit betrifft die Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige in besonderem Maße: Armutslagen waren und sind häufig der Anlass dafür, dass Erziehungshilfen überhaupt in Anspruch genommen werden(müssen). Der Druck der Ausgegrenzten wird die Jugendhilfe zeitnah erreichen“. (Unveröffentlichte Arbeit von Dr. Regina Rätz-Heinisch, Professorin für Soziale Arbeit)

„**Leistungsberechtigte** auf Jugendhilfeleistungen befinden sich häufig in **dramatischen Lebenssituationen**, die das Ergebnis **erschreckender Lebensereignisse und biographischer Erfahrungsaufschichtungen** sind. Der Beginn dieser Hilfen zeichnet sich häufig dadurch aus, dass diese Menschen **geschockt, traurig, traumatisiert, überfordert** etc. sind und dennoch ihr Leben so gut wie möglich zu bewältigen versuchen“. (Dr. Regina Rätz-Heinisch, Professorin für Soziale Arbeit)

Die Jugendhilfe hat einen klar formulierten Auftrag, wie wir gelesen haben: „anwaltschaftliche Vertretung der Einzelnen oder in Mitsprache in jugendpolitischen Gremien, für benachteiligte junge Menschen einzutreten und ihre Probleme zu benennen“. Doch dann kommen die Mahner, die die Kosten im Blick haben und sagen: *„Doch wenn das Jugendamt mit seinen begrenzten Mitteln knausern muss und wenn doch die Pflegeeltern auch ein gutes Einkommen haben, ist das denn dann noch gerechtfertigt, sich an den Staat zu wenden. Sollten die Traumatisierungen nicht auch ein wenig entdramatisiert werden und sollten die Belastungen der Kinder nicht allmählich in einer guten Pflegefamilie aufgearbeitet worden sein. Oder muss sich das Amt fragen: war die Qualität der Pflegefamilie doch nicht so gut, wie sie sich selbst immer darstellte.“* Überlegungen und Aussagen, wie sie mir aus vielen Jugendämtern, von Sozialarbeitern, Mitarbeitern der wirtschaftlichen Jugendhilfe und auch von Amtsleitern bekannt sind. Pflegekinder, schrieb eine Pflegemutter fallen aus dem Nest, sie haben weniger Chancen als Kinder in leiblichen Familien. Aus den vielen Beispielen dazu eines:

„Im Folgenden sprach Jakob sehr offen über seine Verunsicherung. Einerseits war er nun volljährig und fühlte sich erwachsen und groß, andererseits fehlte ihm die Grundlage für eine eigene Handlungsfähigkeit. Betroffen gemacht hat mich auch die Feststellung von Jakob: „Ihr seid doch jetzt nicht mehr meine Eltern. Ich bin doch jetzt nicht mehr euer Pflegekind. Ihr habt ja so jetzt per Gesetz nichts mehr mit mir zu tun. Du bist nicht mehr mein Vormund. Was bin ich denn jetzt überhaupt?“ Jakob, bzw. seine Pflegemutter beschreibt sehr deutlich das Dilemma, „wie fühle ich mich, wenn mir gesagt, teilweise auch schriftlich beschieden wird: „Nein Du bist nun kein Pflegekind mehr, die Hilfen zur Erziehung greifen für Dich nicht mehr, Du musst eine Folgehilfe beantragen, die heißt: Hilfe für junge Volljährige“ (beide vorstehenden Texte – Dagmar Mewers)

Hier musste das Jugendamt – welches in Jakobs Fall als sehr hilfreich und unterstützend erlebt wurde – über seinen Schatten springen. Hilfeplangespräche entzerren, z.B. mit Jakob allein oder und mit den Eltern und die anderen Amtsmitarbeiter extra. Weiterhin höre ich oft, dass Eltern nun mitgeteilt bekommen – vom Jugendamt, von der Schule, dem Ausbildungsplatz, dem Arzt und vielen anderen, sie seien ja nun nicht mehr die Ansprechpartner. Man dürfe sie nicht mehr informieren. Der Datenschutz würde da greifen.

Manchmal haben auch Pflegekinder den Eindruck, sie würden oder sollten von den Ämtern dafür „bestraft“ werden, dass sie in einer Pflegefamilie leben konnten und nicht im Heim. Ein Beispiel: „Wenn ich mich damals entschieden hätte, nicht zu Pflegeeltern zu gehen sondern in eine Wohngruppe, dann wären jetzt alle stolz, dass ich Abi mache, jetzt soll ich mir ne` eigene Wohnung suchen, neben meinem BAföG jobben gehen und alles nur weil ich 18 bin. Dabei brauche ich heute noch Licht zum Einschlafen. ...“ Maria - von Silvia Tinner

#### 4. Rechtliche Grundlagen für die Hilfe für junge Volljährige

Die Grundlagen für alle Hilfen finden wir im SGB VIII:

##### § 41

##### Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

(1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

(2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.

(3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.

Doch ein Gesetz zu haben und es zu kennen reicht nicht immer aus, daher sind unterstützende Urteile hilfreich, anschließend 3 gute Beispiele:

„Hilfe für junge Volljährige ist, soweit es um eine Fortsetzung vorheriger Hilfen geht, von dem Jugendhilfeträger zu tragen, der die vorherige Hilfe gewährt hat (§ 86 a IV ist insofern lex specialis). Eine Änderung der Hilfeform führt nicht zu neuen Zuständigkeiten“. BverwG, 14.11.2002, Quelle: ZfJ 03, 1099

„Hilfe für junge Volljährige setzt nicht voraus, dass diese bis zum 21. Lebensjahr abgeschlossen ist. Sie muss lediglich geeignet und erforderlich für die Persönlichkeitsentwicklung sein. Eingliederungshilfe nach BSHG geht der Jugendhilfe nach § 41 KJHG vor.“ BverwG, 23.09.1999, Quelle: ZfJ 00, 191

„Mitwirkungsbereitschaft des jungen Volljährigen ist keine Anspruchsvoraussetzung für die Hilfe, sondern lediglich bei der Geeignetheit der Maßnahme zu berücksichtigen.“ VG Gelsenkirchen, 14.10.2003 ZfJ 04, 350

Fast alle Ablehnungsgründe sind damit außer Kraft.

a) Es gilt die Folgehilfe – trifft ja auf Pflegeeltern immer zu –

- b) Es existiert ein Urteil zu dem Ablehnungskonzept – „ja aber das ist bis zu dem 21. Lebensjahr nicht erreichbar, von daher müssen wir die Hilfe beenden“
- c) und eines gegen die Argumente, dass der junge Volljährige ausgezogen ist, oder aber seine Mitwirkungsbereitschaft zu wünschen übrig lässt.

Wenn man sich mit einem Amt auseinandersetzt ist es natürlich immer auch gut, einen Kommentar oder ein Gutachten zu kennen, welches die eigene Auffassung stützt. Das am häufigsten zitierte Gutachten in den Fällen für Junge Volljährige ist das Rechtsgutachten, Manfred Busch, Celle/Prof. Dr. Gerhard Fieseler, Fuldata- (Stand 25. April 2003) welche diese damals für die Stiftung „Zum Wohl des Pflegekindes“ erstellt haben.

Dabei stellen sie zu Beginn ihres Gutachtens recht deutlich klar, dass die Hilfe nach § 41 keine bloße Fortsetzung der Hilfen zur Erziehung unter anderem Namen ist, sondern dass es sich hierbei um eine eigene, selbstständige Hilfe handelt, die eigenen Voraussetzungen hat, eigene Anspruchsberechtigte und eigene Empfänger der Hilfe. Doch mehr dazu aus ihrem Gutachten:

„Entgegen einem verbreiteten Missverständnis handelt es sich bei der Volljährigenhilfe nach § 41 SGB VIII gerade nicht (mehr) um Hilfe zur Erziehung, sondern um einen andersgearteten, selbständigen Anspruch des jungen Volljährigen. Die Voraussetzungen sind andere, als die für die Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII. Denn Hilfe gemäß § 41 SGB VIII ist – nach dem Wegfall elterlicher Verantwortung mit dem Eintritt der Volljährigkeit – gerade nicht (mehr) Hilfe zur Erziehung, auf die von Gesetzes wegen allein die Personensorgeberechtigten einen Anspruch haben. Daher ist die Weitergewährung der Volljährigenhilfe einschließlich des Pflegegeldes gerade nicht von einem irgendwie gearteten „Erziehungsbedarf“ abhängig. Indem § 41 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII die Hilfe (wenigstens) bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres „in der Regel“ vorsieht, müsste – wie stets bei Soll-Vorschriften – schon eine besondere „atypische“ Ausnahmesituation früh erreichter Verselbständigung des jungen Menschen vorliegen, dass Hilfe nicht über das Erreichen der Volljährigkeit hinaus zu gewähren ist. Dies scheint die (hilfegewährende) Praxis zu verkennen bzw. verkennen zu wollen.“ (Gutachten Busch/Fieseler April 2003)

Sie nehmen auch noch einmal dazu Stellung, wer Anspruchsberechtigt ist, wer beantragen muss und welches Jugendamt weiterhin zuständig ist. Dieses scheint ja unter den Ämtern nicht unumstritten zu sein und scheint häufig Anlass für strittige Auseinandersetzungen. „Anspruchsinhaber einschließlich der finanziellen Leistungen ist der/die junge Volljährige selbst. Gegen seinen/ihren Willen ist eine Hilfestellung nicht möglich. Knüpft die Volljährigenhilfe nach § 41 SGB VIII nahtlos oder zumindest innerhalb von drei Monaten nach Einstellung der bis dahin geleisteten Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII an, gilt § 86a Abs. 4 Satz 1 SGB VIII, dass der örtliche Träger, der bis zum Eintritt der Volljährigkeit zuständig war, auch für die Volljährigenhilfe nach § 41 SGB VIII zuständig ist“. (Gutachten Busch/Fieseler April 2003)

Busch/Fieseler sagen also deutlich:

- die Hilfe ist in der Regel zu gewähren,
- sie ist von dem jungen Volljährigen zu beantragen
- er allein ist der Hilfeempfänger,
- er allein ist zu bescheiden – d.h. er erhält Zusage oder Ablehnung. Und das ganze geht auch ohne
- erzieherische Defizite bei dem jungen Volljährigen, weil Erziehung eben nicht mehr gefragt ist.

Die beiden Gutachter gehen auch auf die Anforderung ein, die immer wieder von Jugendämtern ins Spiel gebracht wird, nämlich den positiven Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe. Dazu schreiben sie

„Voraussetzung der Gewährung der Hilfe nach § 41 SGB VIII sind weder

- eine begonnene Schul- oder Berufsausbildung, die mit Unterstützung der Jugendhilfe zu Ende gebracht werden soll, noch
- eine entsprechende Erfolgsprognose, dass in einem absehbaren Zeitraum das Ziel der eigenständigen Lebensführung erreicht werden könne.“

Doch diese Aussage und die zitierten Urteile sind ja nur die eine Seite der Medaille. Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes entstehen die Richtlinien der Städte, die sagen, sie oder er muss das und jenes tun, darf dieses nicht lassen und muss folgendes befolgen....denn er ist ja volljährig.“

Vergessen wird dann oft sehr schnell – bestimmt nicht böswillig – unter welchen Umständen dieser junge Volljährige einmal auf „sein“ Jugendamt zukam. Welche Defizite er mitbrachte, welche Verletzungen damals zu erkennen waren. Und soviel wissen wir doch mittlerweile alle, „die Zeit heilt keine solchen Wunden“. Diese Wunden mögen in einem guten familiären Umfeld weniger „bluten“ und ihr Heilungsprozess wird sicherlich beschleunigt. Doch anders als die Platzwunde am Kopf hinterlassen die Wunden, die den Kindern durch Eltern oder anderen Erwachsenen in der frühen Kindheit zugefügt worden sind, Vernarbungen in denen ein „Gedächtnis“ mit eingebaut ist. Das heißt, diese Wunden können immer wieder aufbrechen, die Stabilität der jungen Volljährigen ist häufig nur eine äußere, sehr fragile, quasi angelebte Stabilität.

Als ich vor ca. 15 Jahren eine auf der Schwelle zur Volljährigkeit stehende junge Frau (sie war im Elternhaus durch den Vater bis zum 5. Lebensjahr sexuell missbraucht worden) aus einer schwierigen Schulsituation helfen sollte (sie war in der Klasse bei einem neuen Mathelehrer ausgerastet - er habe sie durch seinen Mundgeruch an den Missbraucher erinnert -) fragte ich sie wohl sehr naiv, wie lange das denn wohl noch gehen sollte und wie oft sie denn an den Missbrauch denken würde. Sie antwortete völlig erstaunt: „Ich denke immer daran und ich glaube, es wird immer so sein.“

Dieses Elend der jungen Menschen wird aber in vielen Ämtern und Organisationen verdrängt. Besonders hervorgerufen hat sich in solchen „Ablehnungsszenarien“ immer wieder auch der „Deutsche Städtetag“. Er forderte eigentlich Maßstäbe ein, die in die Zeit vor dem KJHG gültig waren. Zu der Auslegung durch den Deutschen Städtetag schreiben die Gutachter Busch-Fieseler:

„Solche Maßstäbe stehen nicht in Einklang mit § 41 SGB VIII, denn die Volljährigenhilfe nach § 41 SGB VIII kommt stets in Betracht, „wenn und solange“ sie aufgrund der individuellen Situation des jungen Volljährigen „notwendig ist“. Der engeren Auffassung des Deutschen Städtetages in seinen Empfehlungen und Hinweisen zu § 41 SGB VIII vom 20. Sept. 1995, dass eine Volljährigenhilfe nach § 41 SGB VIII nicht gewährt werden darf, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits erkennbar sei, dass die Hilfe nicht bis zum 21. Lebensjahr erfolgreich beendet werden kann, hat das Bundesverwaltungsgericht explizit widersprochen“ (BVerwG, Urteil v. 23.9.1999 – 5 C 26.98)

Hier wird noch einmal deutlich gesagt, wir fördern nicht den zielstrebigen, den Schulungs- und Ausbildungsbegeisterten, sondern auch und vor allem den, der immer wieder scheitert und dessen Scheitererläufe sich auch noch nicht zeitlich begrenzen lassen. Natürlich soll auch der Zielstrebige Förderung erhalten, doch das SGB VIII hat sich vor allem als Ge-

setz für alle diejenigen verstanden, die eben immer wieder scheitern und die durch alle Mä-schen und Lücken fallen würden. Für sie soll dann die Hilfe auch über das 21. Lebensjahr hinaus gewährt werden, eben weil sie in besonderem Maße der Hilfe bedürfen.

Diese Hilfe über das 21. Lebensjahr hinaus war und ist in Herten die Ausnahme. Auch wurde sie in Herten immer auf ein halbes Jahr beschränkt. Der Anlass für diese besondere Gewährung musste deutlich genannt werden und es war auch erforderlich, die Defizite in der Entwicklung des jungen Menschen deutlich zu benennen. Dazu aus einem Urteil des Verwaltungsgerichtes Berlin:

### **Hilfe über das 21. Lebensjahr hinaus**

das Verwaltungsgericht Berlin verpflichtete ein Berliner Bezirksamt (Jugendamt), weiterhin Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII in Form der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII zu gewähren. Es genüge als Voraussetzung für die Gewährung der Hilfe für junge Volljährige, dass die Hilfe eine erkennbare Verbesserung der Persönlichkeitsentwicklung und Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Lebensführung erwarten lässt. Laut einem Gutachten konnte nicht davon ausgegangen werden, dass die weitere Gewährung von Hilfe für junge Volljährige in Form der Vollzeitpflege keine hinreichende Aussicht auf Erfolg habe. Das Gutachten attestierte „ein erhebliches Verselbständigungspotential“ und die Notwendigkeit einer „Fortführung der Jugendhilfe für weitere zwei bis drei Jahre im bestehenden Rahmen.“ Bei dieser Sachlage lag nach Auffassung des Verwaltungsgerichtes ein begründeter Einzelfall in Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII vor. Die Jugendhilfe war daher über das 21. Lebensjahr hinaus fortzusetzen.

Beschluss Az.: 6 S 15.07

Doch lassen wir uns nicht täuschen. Dieses ist kein Selbstläufer und auch keine Selbstverständlichkeit. Die Stadt Herten ist auch in Kostenerstattungsverfahren unterlegen in denen nach Auffassung der Gerichte nicht deutlich genug dargelegt worden war, welche Persönlichkeitsstörungen der junge Mensch hatte, wo er sich von anderen unterschied und wie ihm konkret zu helfen sei. Deshalb hat die Stadt Herten schriftliche Anforderungen an die Sozialarbeit gestellt, die erfüllt sein müssen bevor die Hilfe für junge Volljährige gewährt wird. Doch zuvor noch ein Urteil zu dem Thema:

*Voraussetzungen, Darlegungslast und Rechtmäßigkeit bei der Erstattung für Hilfen an junge Volljährige nach Vollendung des 21. Lebensjahres gem. § 41 SGB VIII - VG Münster, Urteil vom 28.04.2004, Az.: 9 K 675/01*

Aus dem Inhalt des Urteils:

„Das Verwaltungsgericht lehnt in der Entscheidung die Klageforderung als unbegründet ab. Hierzu führt es aus, die Kosten der Erziehungshilfe seien nicht erstattungsfähig, da die Gewährung der Hilfen für den jungen Volljährigen nicht den Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 SGB VIII entsprochen habe.

.....dass diese Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung in begründeten Einzelfällen über den gesetzlich begrenzten Zeitraum hinaus gewährt werden könne. Ein solcher begründeter Einzelfall liegt danach vor, wenn der Fall von einer Vielzahl der typischen Jugendhilfefälle abweiche, der Hilfeempfänger im Hinblick auf die Ziele des § 41 SGB VIII förderbar sei und dieser Förderung auch bedürfe. Dies insbesondere, wenn eine bereits begonnene Maßnahme fortgesetzt werde, um diese zu einem zeitlich festgelegten Abschluss zu bringen und einen vorzeitigen, sachlich nicht begründeten Abbruch zu vermeiden.

Um festzustellen, über welchen Zeitraum die weitergehende Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist, bedarf es nach den Urteilsgründen „...**der Darlegung substantivierter Tatsachen** ...“, die in der Person des jungen Volljährigen oder seinem sozialen Umfeld liegen, „die eine Gefährdung in seiner

weiteren Entwicklung im Sinne einer drohenden Abweichung von einem bestimmten Erziehungsziel erwarten lassen." Daraus folgert das Gericht, dass die Persönlichkeits-, die sonstigen Defizite oder die Normabweichungen, die sich beim Hilfeempfänger im Zeitpunkt der Weitergewährung der Hilfe äußerten, durch den Anspruchssteller dargelegt werden müssen, ebenso wie die Maßnahmen, die daraufhin ausgelöst wurden.“

Abschließend sagt das Gericht zu der Ablehnung:

„Ist die Notwendigkeit der Erbringung weiterer Hilfen gem. § 41 Abs. 1 SGB VIII nicht hinreichend dargelegt, fehlt es an deren Rechtmäßigkeit. Dem Kostenerstattungsanspruch steht § 89 f SGB VIII entgegen“

### **5. Das Hilfeplanverfahren gem. § 36 SGBVIII**

Wie bereits erwähnt, wird immer häufiger versucht, junge Menschen schon ab dem 16. Lebensjahr zu einer Selbstständigkeit hin zu führen, z.B. durch konfrontative Gespräche über die Herkunftsfamilie.

Ein Beispiel

„Als Jana 16 Jahre alt wurde, kündigt sich der neue, Jana nicht bekannte SA (Sozialarbeiter) des Jugendamts B. an. Jana kommt aus A. wurde von Geburt bis zum 4. Lebensjahr durch den Kindesvater missbraucht, lebte dann 2 Jahre im Heim und seit dem 6. Lebensjahr in B. In der ganzen Zeit gab es in B. immer sehr zurückhaltende HPG´s (Hilfeplangespräche), zu denen die SA aus B. und A. und die Pflegeeltern kamen. Der SA aus A. war der Vormund von Jana. Jana wollte nie teilnehmen. Der neue SA aus B. wies in dem Vorgespräch daraufhin, dass es sein Prinzip sei, junge Menschen ab 16 zu beteiligen und auch Gespräche über die Herkunftseltern zu führen. Er fragte dann konkret, ob Jana zu den leiblichen Eltern Besuch haben möchte, er würde mit dahinfahren, bzw. den leiblichen Eltern auch eine Fahrkarte zusenden (der leibliche Vater verbüßte noch die 12 jährige Haftstrafe, die leibliche Mutter hatte auf Besuche verzichtet – alles war den Akten zu entnehmen). Jana fühlte sich bedrängt, die Pflegeeltern verwiesen den SA aus der Wohnung.“

Anschließend versuchte der SA der Stadt B. auch der Stadt A. gegenüber zu verdeutlichen, dass solche Gespräche notwendig seien und die jungen Menschen das „aushalten müssten“. Sonst wäre es auch fraglich, ob man mit ihnen über die Hilfe für junge Volljährige sprechen könnte und dann könnte die Hilfe ja mit Sicherheit nicht gewährt werden.

Ich hatte während meiner beruflichen Tätigkeit im Pflegekinderdienst zu vielen Pflegekindern gute, oft sehr lang andauernde Beziehungen, die im Jugendalter auch Gespräche über die Vergangenheit ermöglichten. Oft begann es durch die Jugendlichen oder jungen Erwachsenen mit Fragen, z.B.

- was glaubst, haben sie mich wohl gewollt?
- Wurde ich zumindest zu Beginn geliebt?
- liebten die sich als sie mich zeugten?
- habe ich noch leibliche Geschwister?
- wo und wie leben die?
- Kann ich die sehen, treffen, kennenlernen?

Fragen, die man mir stellen konnte, weil ich sehr oft die Kinder aus ihren Herkunftsfamilien begleitet hatte und sie wussten, dass ich die leibliche Familie kenne. Doch auch mit diesem „Herausstellungsmerkmal“ des von „über früher alles wissen“ behaftet, empfand ich die Gespräche über die Herkunftsfamilie als belastend für die jungen Menschen. Ich wollte keiner verklärenden Romantik über die leiblichen Eltern das Wort reden, aber auch nicht mit völlig desillusionierendem Aktenwissen konfrontieren. Alles was in den Akten steht, eignet sich nie dafür, von den jungen Menschen gelesen zu werden. Es wurde nie geschrieben, um für den Betroffenen lesbar und erträglich zu sein.

Ein junger Volljähriger sollte – wenn es ihm möglich ist - natürlich mit dem Sozialarbeiter reden. Sollte er dieses Gespräch nicht allein führen wollen, muss auf jeden Fall erlaubt sein, die Pflegeeltern mitzunehmen.

Eigentlich wollte doch jedes Amt die Integration der Kinder in die Familie, wollte die Neubeelterung. Nun haben die Jugendlichen viele Jahre für diesen Integrationsprozess – mehr oder minder schmerzlich – gebraucht, sind Teil dieser Familie geworden und sollen plötzlich losgelöst von der Familie einen eigenen Antrag stellen, eigene Ansprüche erwerben und auch selbst Bescheidempfänger sein. Das erfordert viel Kraft, viel Zutrauen in sich selbst und die Familie, oft mehr als dem jungen Menschen zu dem Zeitpunkt zur Verfügung steht. Sie sind häufig damit überfordert und manchmal denken sie wie Jakob:

***"Ihr seid doch jetzt nicht mehr meine Eltern. Ich bin doch jetzt nicht mehr euer Pflegekind. Ihr habt ja so jetzt per Gesetz nichts mehr mit mir zu tun. Du bist nicht mehr mein Vormund. Was bin ich denn jetzt überhaupt?"***

Das ist rechtlich gesehen auch so, aber wir sollten mehr auf die Befindlichkeit der uns anvertrauten jungen Menschen achten.

Doch nun zu den versprochenen Anforderungen an den Hilfeplan für junge Volljährige in Herten (gekürzte Fassung). Die Stadt Herten hatte auf Kostenerstattung geklagt und verloren. Das Gericht verneinte eine Kostenerstattung und führte u.a. aus:...dass die Hilfe nach § 41 SGB VIII bestimmt sei für junge Menschen, die mit Erreichen der Volljährigkeit noch nicht die der altersgemäßen Entwicklung entsprechende inhaltliche Autonomie, Selbstständigkeit und Persönlichkeit entwickelt haben.

Daher hat ab sofort ein Hilfeplan für junge Volljährige folgende Inhalte:

- a. Es müssen differenziert Mängel in der Persönlichkeitsentwicklung des jungen Menschen aufgeführt und dargestellt werden.
- b. Es müssen Mängel in der eigenverantwortlichen Lebensführung (Autonomie) dargestellt werden.
- c. Es muss eine fehlende Selbstständigkeit dokumentiert sein.
- d. Im Hilfeplan müssen Ziele konkret formuliert werden. Das bedeutet, **was** will der junge Mensch in den nächsten 6 Monaten erreichen, **wie** will er es erreichen und **welche Unterstützung** benötigt er dafür von **wem?**
- e. Beim nächsten HPG sind genau diese formulierten Ziele und Handlungsschritte zu überprüfen und festzuhalten, **was erreicht wurde, was nicht und warum nicht.**

Dieses war dann ab sofort die Grundlage für jedes Hilfeplangespräch in Herten. Die Sozialarbeiter waren von sich aus bemüht, den jungen Menschen bei der Formulierung so zu helfen, dass dem Antrag in der Regel stattgegeben werden konnte.

Hilfeplangespräche sind wichtig. Dieses wird oft von Sozialarbeitern, die die Kinder oder Jugendlichen besuchen, zu gering geschätzt. Die Jugendlichen wollen konkret mit „ihrem Sozialarbeiter ein HPG“. Die Gespräche sollen Rücksicht auf die Betroffenen nehmen, deren Wünsche festhalten, die Pflegeeltern beteiligen und falls diese es wünschen, deren Beistände zulassen. Die inhaltliche Dokumentation von Hilfeplangesprächen ist für Gerichte wichtig und wird bei Entscheidungen oft angesprochen. **Nie habe ich aber erlebt dass es den Gerichten darum ging, wer hat wann mit wem gemeinsam zur gleichen Zeit am gleichen Ort daran teilgenommen.**

## 6. **Wirtschaftliche Aspekte für den jungen Volljährigen und seine Pflegefamilie**

Denken wir noch einmal an Jakob, der sagte „Ihr seid nicht mehr meine Pflegeeltern usw“.... Was Jakob nicht sagt, sich aber hinter seinem Satz verbirgt, ist die Aussage: Ihr

seid mir nicht mehr verpflichtet, aber auch zu nichts mehr berechtigt. Sie merken, wir kommen zu den finanziellen Auswirkungen der Volljährigkeit.

Folgende 3 Szenarien sind möglich

**1. Der junge Mensch bleibt in der Familie, dem Antrag des jungen Volljährigen gem. § 41 SGBVIII wurde entsprochen.**

- aufgrund von Schule oder Ausbildung sind die Pflegeeltern kindergeldberechtigt
- Das Pflegekind gilt nun steuerrechtlich weiterhin als Kind dieser Pflegefamilie. Alle bis dahin in Anspruch genommenen Vorteile gelten weiter. Das Kind ist weiterhin auf der Steuerkarte der Pflegeeltern (es muss ein Antrag beim zuständigen Finanzamt gestellt werden)
- Hierunter fallen auch die Vergünstigungen für Mitarbeiter im öffentlichen Dienst.

**2. Stellt der junge Mensch keinen Antrag nach § 41 SGBVIII, oder wird dieser abschlägig beschieden, er kann aber bei den Pflegeeltern wohnen bleiben, ergibt das folgende Konstellation**

- Der junge Mensch gilt steuerrechtlich weiterhin als Kind dieser Pflegefamilie. Alle bis dahin in Anspruch genommenen Vorteile gelten weiter.
- Das Kind ist auf Antrag gem. § 32 EStG (Einkommenssteuergesetz) auf der Steuerkarte der Pflegeeltern (Antrag muss jedes Jahr neu gestellt werden).
- Die Pflegeeltern sind weiterhin kindergeldberechtigt, solange der junge Mensch die üblichen, für die Kindergeldberechtigung erforderlichen Anforderungen erfüllt.
- Hierunter fallen auch die Vergünstigungen für Mitarbeiter im öffentlichen Dienst.

**3. Der junge Mensch verlässt die pflegeelterliche Wohnung und gründet einen eigenen Hausstand**

- a. Kindergeldzahlungen: Die Familienkassen reagieren unterschiedlich auf "Abzweigungsanträge". Sie verweisen auf den wieder entstandenen Anspruch der leiblichen Eltern. Da der junge Mensch dort aber über viele Jahre nicht gewohnt hat, kann er problemlos einen Antrag auf Abzweigung des Kindergeldes an sich stellen (§ 74 (1) EStG)
- b. Sicherung des Unterhaltes: Manchmal gibt es Schwierigkeiten bei der Zusammenarbeit verschiedener Ämter. Fast immer aber erfolgt der Hinweis auf die Unterhaltspflicht der leiblichen Eltern und (wenn nicht erfolgversprechend) auf den Klageweg gegen diese. Die ARGEN verweisen manchmal noch zusätzlich darauf, dass junge Menschen unter 25 Jahren ins Elternhaus „müssen“. Hier sollten die jungen Menschen die Hilfe des Jugendamtes in Anspruch nehmen, um klar zu stellen, warum diese Regelung nicht greifen kann.
- c. Krankenversicherungsschutz, Haftpflichtschutz etc.: Bei Auszug endet die versicherungsrechtliche Zugehörigkeit zur Pflegefamilie. Der junge Volljährige muss sich um einen eigenen Versicherungsschutz bemühen.
- d. Nimmt der junge Volljährige eine eigene Wohnung, so hat er Anspruch auf Beihilfe für die Einrichtung der Wohnung und angemessenen Hausrat (*Richtlinien der Stadt Herten: Beihilfe zur Gründung eines eigenen Hausstandes. Zur Gründung eines eigenen Hausstandes wird eine einmalige Beihilfe in Höhe des einfachen Pflegegeldes der obersten Altersstufe gezahlt. Für eine in diesem Zusammenhang erforderliche Mietkaution kann mit dem Hilfeempfänger ein Darlehn vertraglich vereinbart werden*).  
Erforderlich ist der Nachweis über den Eintritt des jeweiligen Ereignisses bis spätestens drei Monate danach. Auch bei den ARGEN können Wohnungserstaussstattungen beantragt werden, es ist jedoch **immer nur bei 1 Stelle** ein Antrag zu stellen.

**Auch diese Beihilfen erfolgen natürlich nur über Antragstellung.**

Noch eines ist natürlich bei der Hilfe für junge Volljährige sehr wichtig. Die Jugendhilfe leistet, erwartet aber von den jungen Volljährigen, alle anderen Ansprüche geltend zu machen.

So müssen sie klären, ob ein Anspruch auf die Leistungen nach **dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (Bafög)** besteht. Egal ob während der schulischen Ausbildung ab Klasse 10 oder in Ergänzung zur Berufsausbildung. Bafög bekommt man nicht nur für das Studium an Hochschulen, sondern auch für den Besuch anderer weiterführender Bildungsstätten.

Auch ist zu klären, ob ein Anspruch **Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)** besteht. Die Berufsausbildungsbeihilfe wird gewährt für: Alle Ausbildungen und auch alle Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen: (näheres dazu unter [www.herten.de/Familie](http://www.herten.de/Familie) und Soziales, Jugendhilfe, Hilfe zur Erziehung, wirtschaftliche Jugendhilfe)

Alle Einkünfte, die der junge Mensch – der gem. § 41 SGBVIII weiter in der Pflegefamilie verbleibt – erhält, müssen der wirtschaftlichen Jugendhilfe mitgeteilt werden. Sie werden durch das Jugendamt vereinnahmt oder auch angerechnet. Das bedeutet konkret, alle BAB - Leistungen und der Bafög-Betrag gehen zu 100% an das Jugendamt. Ausbildungsgeld (vom Arbeitgeber oder ähnliches) werden zu 75% vom Jugendamt vereinnahmt. Zuvor wird das Netto-Einkommen des jungen Menschen um die Kosten für den Arbeitsplatz (Fahrtkosten, Berufskleidung, Besonderheiten wie Lehrmittel, Ausbildungsmittel usw.) – allgemein als Werbungskosten bezeichnet – reduziert.

## 7. Schlussbemerkungen

Ich will abschließend auf ein Urteil hinweisen, welches mich sehr überrascht hat.

Ein junger Mensch kam mit 3 Jahren sehr traumatisiert in die sozialpädagogische Pflegefamilie X. Den Pflegeeltern wurde ein erhöhter Erziehungsbedarf gewährt. Mit Volljährigkeit beantragte der junge Mensch gem. § 41 die weitere Hilfe, sie wurde gewährt, ohne den erhöhten Erziehungsbeitrag. Dagegen klagt er und bekommt Recht. Das Urteil ist zu finden:

**Az.: 4 A 280/06 Verwaltungsgericht Lüneburg Urteil vom 27.01.2009**

Diesem Urteil ist der Hinweis an die Jugendämter zu entnehmen, sich bei der Beurteilung des Hilfebedarfs nicht an festen Daten (18 Jahre) zu orientieren, sondern sich nach der individuellen Situation des jungen Menschen und seinen Bedürfnissen zu richten.

Darüber hinaus hat mich bei der Erarbeitung des Vortrages dreierlei erstaunt:

1. In den Gesetzen und in vielen Urteilen war einhelliger Tenor: Die Hilfe über das 18 Lebensjahr hinaus als Fortführung von Pflege oder Heimerziehung ist eine Soll – Vorschrift. Diese Hilfe nicht bis zur Erreichung der sehr individuell unterschiedlichen Ziele zu gewähren, bedarf einer sehr differenzierten und klaren Ablehnung.

**Die Fortführung ist danach die Regel, ihre Dauer und ihre Intensität richtet sich nach den Bedürfnissen, den Möglichkeiten und den Fähigkeiten des jungen Menschen und nicht nach Hilfeplanverfahren, Zeit oder Geldkontingenten der Gemeinden.**

2. In vielen Beiträgen im Internet selbst von Pflegeelternverbänden (*Hilfe für junge Volljährige wird nur noch kurz gewährt und meist vierteljährlich/halbjährlich überprüft. Es gibt kaum noch eine Gewährung über ein Jahr hinaus – Pfad Niedersachsen*) und in den Richtlinien von Kommunen, oder Briefen von Pflegeeltern über ihre Erfahrungen liest man was völlig anderes. Man liest:
  - Hilfen über das 18. Lebensjahr hinaus werden nur selten gewährt,
  - Hilfen über das 18. Lebensjahr hinaus werden nur sehr kurze Zeit gewährt und werden immer begrenzt gewährt
  - Hilfen über das 21. Lebensjahr hinaus werden gar nicht oder nur für maximal 6 Monate gewährt.
3. Bei Urteilen zur Kostenerstattung zwischen Jugendämtern war zu lesen, wie wichtig die Gerichte die Hilfeplanverfahren nahmen. Fast immer bezogen sie sich darauf. Die Kostenerstattung wurde in der Regel abgelehnt, wenn hier nur lapidar fortgeschrieben wurde,

wenn die Defizite nicht dokumentiert worden waren. Also wichtig und entscheidend waren die Defizite und ihre deutliche, über Jahre andauernde Dokumentation.

Abschließend ist festzuhalten:

**Wir haben also einen gesetzlichen, einen kommentierten und von vielen Urteilen gestützten theoretischen Anspruch junger Volljähriger auf Hilfe. Die Realität sieht aber so aus, dass junge Volljährige und ihre Pflegeeltern häufig das Gefühl haben, nur im Ausnahmefall Hilfe zu bekommen. .**

Es müsste aber nach allem was ich vorgestellt habe so sein, dass die Ablehnung der Hilfe die Ausnahme ist, dass fast alle jungen Volljährigen zumindest in Ruhe nachreifen können in ihren Pflegefamilien und dass die Pflegeeltern und die jungen Menschen in größerer Sicherheit miteinander leben können.

Eine weitere, sehr positive Überraschung war der Umgang der Fachöffentlichkeit in den letzten 7 Jahren mit dem ersten, damals für die **Stiftung zum Wohle des Pflegekindes** erstellten Gutachten von BUSCH/FIESELER, über junge Volljährige. Nach der Veröffentlichung sehr schnell als Gefälligkeitsgutachten von vielen abgetan, hat es in den letzten Jahren überall Bestätigung gefunden, wird von vielen Gerichten zitiert und wurde in allen Punkten durch Gerichte und Kommentatoren bestätigt. Das hat dazu geführt, dass die Autoren sich noch einmal mit einer neuen Fassung ihres Gutachtens zu Wort melden. Eine gekürzte, aber sehr lesenswerte Fassung und eigentlich für Pflegeeltern Pflichtlektüre, ist dem Heft PATEN Ausgabe 2-2010 der Pflegeelternorganisation PAN (Pflege- und Adoptivfamilien NRW e.V.) zu entnehmen.

Viele Jahre habe ich als Leiter des Jugendamtes z.B. die 6 Monatsregelung als Höchstgrenze in Ausnahmefällen für Leistungen über das 21. Lebensjahr hinaus vertreten. Nie jedoch wollten wir in Herten junge Menschen, für die wir oft ihr ganzes Leben verantwortlich waren, einfach so auf die Straße setzen. Bis zum 21. Lebensjahr fühlten wir uns in Herten immer für sie verantwortlich, wollten doch durch kurzfristiges Beenden nicht die jahrelangen Bemühungen zunichte machen.

Trotzdem ist es natürlich einfacher, in meiner jetzigen Position als „Fast-Ruheständler“, unbelastet von Finanzierungszwängen, Kostenvorgaben oder reduzierten und festgeschriebenen Budgets, Forderungen zu stellen.

Der Punkt 6 wurde mit Hilfe der Wirtschaftlichen Jugendhilfe der Stadt Herten erarbeitet. Frau Seeger und Frau Kotulla dafür herzlichen Dank.

*\*Vortrag in Lübbecke am 25.09.2010*